

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiums „Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung“ am Standort Hall in Tirol der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (Joint Degree Programm mit der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck)

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangs-management.....	6
4.2	Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p: Studiengang und Studiengangsmanagement: <i>Gemeinsame Studiengänge</i>	14
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal	15
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung.....	17
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur.....	19
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung	21
4.7	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen.....	24
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	25
6	Eingesehene Dokumente	28
7	Bestätigung der Gutachter/innen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 14 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018¹ studieren rund 293.665 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind rund 53.401 Studierende an Fachhochschulen und rund 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des

¹ Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria / unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten, sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2017/18 268.621 ordentliche Studierende.

Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)
Rechtsform	GmbH
Erstakkreditierung	16.11.2001
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	16.11.2016
Standorte	Hall in Tirol, Landeck, Lienz
Anzahl der Studierenden	1.543 (Stand WS 2018/19)
Akkreditierte Studien	5 BA, 5 MA, 3 ULG, 8 Doktoratsstudien

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung
Studiengangsart	Masterstudiengang Joint Degree Programme mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
ECTS-Punkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Anzahl der Studienplätze	30 Studienplätze
Akademischer Grad	Master of Science in Nachhaltiger Regional- und Destinationsentwicklung, abgekürzt MSc.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, einzelne LV in Englisch
Standort/e	Hall in Tirol und Innsbruck, einzelne LV in Landeck
Studiengebühr	500 €/Semester

Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik reichte am 14.11.2018 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 13.02.2019 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Michael Ahlheim	Universität Hohenheim	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Monika Bachinger	Hochschule Rottenburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Michaela Reitterer	Hotelière und Präsidentin der Österreichischen Hotelierversammlung	Gutachterin mit fach einschlägiger Berufstätigkeit
Simon Seboth	TU Wien, Institut für Raumplanung	Studentischer Gutachter

Am 05.04.2019 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik am Standort Hall in Tirol statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die folgenden Ausführungen der Gutachter/innen basieren auf der Beurteilung der Antragsunterlagen der beiden antragsstellenden Universitäten (UMIT = Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik; LFUI = Leopold-Franzens-Universität Innsbruck), einem Vor-Ort-Besuch (VOB) sowie einer Nachreichung, die den Gutachter/innen nach dem Vor-Ort-Besuch übermittelt wurde. Die Nachreichung greift Kritik und Verbesserungsvorschläge der Gutachter/innen insbesondere zur Erläuterung des Curriculums im Rahmen des Modulhandbuchs auf. Die Gutachter/innen möchten ihrer

Beurteilung vorausschicken, dass insbesondere die Gespräche im Rahmen des VOB, aber auch die Nachreichung der Antragstellerin zum letztlich positiven Gesamturteil beigetragen haben.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

In der Verfassung der Antragstellerin (UMIT) heißt es in Artikel 2, Absatz (1): "Sie forscht und lehrt in den Fachbereichen der Biomedizinischen Informatik, Gesundheitswissenschaften, Mechatronik, Pflegewissenschaft, Psychologie, Public Health und verwandter Disziplinen, um zu einem qualitativ hochwertigen, effektiven und effizienten, dem Menschen und der Gesellschaft gerecht werdenden umfassenden Gesundheitssystem und zum Fortschritt in der medizinisch-technischen Forschung beizutragen". Da hier weder Regional- noch Destinationsentwicklung oder Nachhaltigkeit explizit genannt werden, spricht ein Studiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" weder die Kernkompetenzen der Antragstellerin noch ihr hauptsächliches Interessensgebiet an. Letzteres liegt laut Verfassung auf dem Gebiet der Medizintechnik und der Erforschung des Gesundheitssystems.

Bei den im Rahmen des VOB geführten Gesprächen mit den für den beantragten Studiengang verantwortlichen Vertreter/innen der Antragstellerin und der Partneruniversität LFUI wiesen diese jedoch darauf hin, dass die für den beantragten Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen im derzeitigen Lehrangebot beider Universitäten bereits vorhanden sind und somit unter die an beiden Universitäten gemeinsam verfügbare Lehrkompetenz fallen. Der beantragte Masterstudiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" wird als logische Fortsetzung des an der UMIT bereits etablierten Bachelorstudiengangs "Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus" betrachtet. Nach intensiver Diskussion beim VOB folgt die Gutachter/innen-Gruppe dieser Argumentation, sodass dieses Prüfkriterium als **erfüllt** betrachtet wird.

Es wird empfohlen, die Begriffe Regionalentwicklung, Destinationsentwicklung und Nachhaltigkeit in Artikel 2 der UMIT-Verfassung aufzunehmen, um die dort genannten Ziele in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Lehr- und Forschungsangebot zu bringen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die angestrebten Qualifikationsziele des beantragten Studiengangs sind im Antrag klar formuliert und entsprechen den in den Absätzen (2) bis (4) des Artikels 2 der UMIT-Verfassung genannten Zielen der Universität (weltoffene, tolerante Gemeinschaft von Forschenden, Lehrenden und Lernenden, hohe Qualität in Lehre und Forschung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, Kooperation mit anderen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere der LFUI). Die stark wissenschaftlich orientierten Qualifikationsziele des beantragten Studiengangs stehen auch im Einklang mit den Erwartungen, die man im europäischen Hochschulkontext im Allgemeinen an Master-Absolvent/inn/en einer Universität stellt.

Hinsichtlich der Frage, ob die Qualifikationsziele des Studiums den zu erwartenden beruflichen Anforderungen entsprechen, bestanden auf Basis der Antragsunterlagen vor dem VOB erhebliche Zweifel seitens der Gutachter/innen-Gruppe. Im Antrag wird wiederholt die "wissenschaftliche und forschungsgeleitete Sozialisation der Studierenden" als Qualifikationsziel herausgestellt. So heißt es u.a. "Das beantragte Studium ... hat somit den Anspruch bzw. das Qualifikationsziel, den Studierenden Kompetenzen im Forschen und wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln, deren Kompetenzausbau zu unterstützen und sie insbesondere zu befähigen, ein wissenschaftlich ausgerichtetes Projekt systematisch zu konzipieren, methodisch stringent und unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen ...". Während diese Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachter/innen sicherlich für die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Karriere geeignet sind und den Erwartungen an einen universitären Master-Abschluss entsprechen, haben die im Antrag und auch in der Nachreichung zum Antrag aufgeführten Berufsfelder kaum Verwendung für wissenschaftliche Qualifikation und erfordern vielmehr vor allem fundiertes praktisches Wissen. Genannt werden hier beispielsweise gehobenes Management in "überbetrieblichen touristischen Organisationen", Leitungsfunktionen bei "überbetrieblichen touristischen Dienstleistern" oder "in Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung". Auf Seiten der Gutachter/innen-Gruppe bestanden somit Bedenken, dass die Studierenden des beantragten Masterstudiengangs an den für sie vorgesehenen Berufsfeldern vorbeiquifiziert werden könnten.

Die Vertreterinnen der beantragenden Institutionen betonten jedoch in den Diskussionen während des VOB, dass ihrer eigenen Erfahrung und den Ergebnissen aus den Gesprächen mit Praxisvertreter/inne/n nach eine wissenschaftliche Qualifikation der künftig mutmaßlich in leitenden Positionen tätigen Absolvent/inn/en ihres Studiengangs für deren Karriere hilfreich sei, da sie ihnen einen übergeordneten Blick auf die von ihnen zu bewältigenden Alltagsprobleme gestatte. Die Gutachter/innen erachteten diese Argumente als stichhaltig sodass ihre Bedenken ausgeräumt werden konnten und das Prüfkriterium als **erfüllt** betrachtet wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Die beantragte Studiengangsbezeichnung "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" traf bei der Antragsanalyse auf große Skepsis in der Gutachter/innen-Gruppe. Insbesondere der Nachhaltigkeitsaspekt wurde nach Ansicht der Gutachter/innen auf Basis der Antragsunterlagen nicht hinreichend durch das Lehrangebot abgebildet. Durch die Studiengangsbezeichnung wird die Assoziation eines vom Nachhaltigkeitsgedanken dominierten Studiengangs nahegelegt, aber im Pflicht-Lehrveranstaltungsangebot, das den Studiengang und seine Absolvent/inn/en prägen sollte, gibt es nur ein einziges explizit nachhaltigkeitsbezogenes Fach ("Umweltökonomie"). Trotz der beiden Wahlangebote "Project Assessment: Wirkung auf Umwelt und Gesellschaft"

und "Bewertung von Ökosystem Services" wurde dieses Angebot als nicht hinreichend betrachtet, um die in der Studiengangsbezeichnung suggerierte Nachhaltigkeitsorientierung der Ausbildung zu rechtfertigen. Es entstand bei den Gutachter/innen vor dem VOB der Eindruck, dass die Aufnahme des Begriffs Nachhaltigkeit in den Titel des Studiengangs eher unter Marketinggesichtspunkten als unter inhaltlichen Aspekten erfolgte.

Die Diskussionen mit den Vertreter/inne/n der Antragstellerin ergaben ein unter inhaltlichen Aspekten etwas verändertes Bild, das im Zuge der Nachreichung zum Akkreditierungsantrag verschriftlicht vorgelegt wurde. Obwohl sich rein äußerlich an den Modulbezeichnungen und damit an der scheinbaren Unterrepräsentation nachhaltigkeitsbezogener Fächer nichts verändert hat, zeigen diese - gegenüber der eher inhaltsarmen ursprünglichen Fassung - eine stärkere Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens in mehreren Lehrveranstaltungen sowohl im Pflicht- als auch im Wahl-Lehrveranstaltungsbereich.

In den entsprechenden Erläuterungen der Nachreichung wird aus gutachterlicher Sicht zwar ein sehr allgemeiner Nachhaltigkeitsbegriff zugrunde gelegt, mit dem sich in der Tat ein Bezug zu fast allen angebotenen Lehrveranstaltungen herstellen lässt. In der Annahme, dass es sich hier nicht um ein reines Window-dressing handelt, können die Gutachter/innen somit die Aufnahme des Nachhaltigkeitsbegriffs in die Bezeichnung des beantragten Studiengangs akzeptieren. Auch die beiden anderen Begriffe in der Studiengangsbezeichnung "Destinationsentwicklung" und "Regionalentwicklung" sind gemäß dem nachgebesserten Modulhandbuch inhaltlich hinreichend durch die angebotenen Lehrveranstaltungen abgedeckt. Somit ist das Prüfkriterium gem. §17 Abs 1 c **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Die Studierenden waren bei der ursprünglichen Erstellung des Curriculums zwar nicht beteiligt, hatten aber in mehreren hochschulinternen Gremien, vor allem an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die Möglichkeit, Änderungsvorschläge am bestehenden Programm einzubringen. An der UMIT ist es gängige Praxis, dass die Studierenden an Forschungsprojekten der Lehrenden partizipieren und hier auch Forschungserfahrungen sammeln können. Zusätzlich ist der Kontakt von Lehrenden und Studierenden aufgrund des engen Betreuungsverhältnisses, wie im Kriterium §17 Abs 2 d genauer ausgeführt, sehr gut ausgeprägt, was die Zusammenarbeit im Lern-Lehr-Prozess unterstützt. Die Studierenden haben mehrere Möglichkeiten, Feedback und andere Anmerkungen anzubringen, sei dies durch die Lehrveranstaltungsevaluierungen am Ende des Semesters oder durch die Möglichkeit von persönlichen Gesprächen mit den Lehrenden. Insgesamt sind die bereits im Antrag aufgezählten und beim VOB bestätigten Maßnahmen zur Einbindung der Studierenden zielführend im Sinne einer Berücksichtigung studentischer Belange in der Konzeption des beantragten Masterstudiengangs. Das Kriterium §17 Abs 1 d kann somit als **erfüllt** angesehen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Curriculum weist insgesamt laut Antrag und aus Sicht der Gutachter/innen eine große Breite an Inhalten auf. Die Inhalte des Curriculums haben grundsätzlich einen ökonomischen Schwerpunkt. Unter die Pflichtmodule (PM) fallen „Ökonomik“ bestehend aus Regionalökonomik, Umweltökonomik und Wettbewerbsökonomik; „Betriebswirtschaft“ mit Destinationsmanagement, Destinationsmarketing und Change Management; „Destinationsmanagement“ mit Einführung in die Destinationsforschung, Methoden der Destinationsforschung und Angewandte Destinationsforschung. Regionen werden von der Antragstellerin ähnlich wie „virtuelle Unternehmen“ verstanden, die unter ökonomischen Gesichtspunkten entwickelt und gesteuert werden können. Ökonomische Bewertungs- und Analyseansätze überwiegen im Curriculum (z.B. in den Pflichtmodulen Umweltkapital und Gegenwartspräferenz; Bewertungsansätze nicht-marktlicher Umweltgüter und Umweltleistungen).

Die große Anzahl an Wahlmodulen erlaubt es Studierenden, eigene Schwerpunkte zu setzen und individuelle Lernziele zu erreichen. Insgesamt werden vier Vertiefungsrichtungen angeboten, in denen die Studierenden jeweils zwei Wahlmodule belegen und die Masterarbeit anfertigen. Zudem besteht auch die Option ohne Vertiefungsrichtung zu studieren.

Die Inhalte der Vertiefungen sind aus Sicht der Gutachter/innen zutreffend gewählt und differenzieren sich untereinander ausreichend stark. Im Curriculum des Studiengangs ist derzeit planmäßig kein Praktikum vorgesehen. Im Vor-Ort-Besuch betonten die antragstellenden Universitäten, dass die Studierenden an praxisbezogenen Projekten teilhaben werden, die über die Netzwerke der Dozierenden zu Unternehmen, insbesondere am Standort Landeck, angeboten werden. Die Gutachter/innen schätzen vor diesem Hintergrund den Praxisbezug des Studiengangs als ausreichend hoch ein.

Die beschriebene didaktische Gestaltung des Studiengangs ist einem Mastercurriculum angemessen. Die Lehrinhalte werden im Format der „Vorlesung mit Übung“ vermittelt. Dies ermöglicht die flexible Gestaltung des Unterrichts je nach Lernzielen und Lernfortschritten. Das Curriculum wird als ein Präsenzstudium abgebildet, das sich mit Phasen des Selbststudiums abwechselt. Die Präsenzzeiten werden möglichst regelmäßig und langfristig festgelegt. Teilweise erfolgt der Unterricht in größeren Blöcken. Im Selbststudium arbeiten die Studierenden individuell oder in Gruppen selbstorganisiert, um vorgegebene Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge unter der Anleitung bzw. der Begleitung der Lehrveranstaltungsleitung zu erfüllen. Insgesamt werden die Studierenden aus Sicht der Gutachter/innen unter didaktischen Gesichtspunkten ausreichend befähigt, eigenverantwortlich und selbständig neues Wissen zu erarbeiten, zu teilen und damit zu ihrem eigenen Kompetenzerwerb beizutragen. Das Curriculum ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Dennoch gibt es Empfehlungen, die die Gutachter/innen-Gruppe den antragsstellenden Universitäten für die Weiterentwicklung des Studiengangs nahelegen möchte: Die Inhalte des Studiengangs weisen – wie oben beschrieben – derzeit einen stark ökonomischen Schwerpunkt auf. Sinnvoll wäre aus Sicht der Gutachter/innen die Ergänzung des Curriculums um Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch der Raumplanung und Raumentwicklung. Letzteres scheint insbesondere deshalb geboten, weil der Studiengang für sich in Anspruch nimmt, Studierende für Aufgaben im Bereich der „Verkehrsplanung“, „Regionalplanung“ und „Tourismusplanung“ zu qualifizieren.

Ähnlich verhält es sich mit dem profilgebenden Element der "Nachhaltigkeit". Die antragstellenden Universitäten listen zahlreiche Fächer mit Bezügen zur Nachhaltigkeit auf. In vielen Fällen sind diese Bezüge allerdings schwach ausgeprägt und fußen auf einem sehr allgemeinen Nachhaltigkeitsverständnis. Die Gutachter/innen empfehlen, dem Studiengang

längerfristig ein genaueres Verständnis von Nachhaltigkeit zugrunde zu legen und die Bezüge in den Modulen präziser zu fassen.

Sowohl im Pflicht-Lehrveranstaltungsteil des Curriculums, als auch im Wahlpflichtbereich überlappen sich einzelne Fächer. Die Gutachter/innen empfehlen, diese Fächer stärker gegeneinander abzugrenzen bzw. ihre unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen oder Konkrettheitsgrade zu beschreiben. Zudem sind die Beschreibungen der Lehrveranstaltungen an einigen Stellen in sich inkonsistent. Die Gutachter/innen empfehlen, diese Inkonsistenzen zu beheben.

Unter Abwägung aller Aspekte und nach eingehender Diskussion in der Gutachter/innen-Gruppe sehen drei Gutachter/innen das Kriterium als **erfüllt** an, empfehlen jedoch die Weiterentwicklung des Studiengangs entlang der angeführten Punkte.

Ein/e Gutachter/in sieht die fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernisse durch das Curriculum als nicht gewährleistet und das Kriterium als **nicht erfüllt** an und begründet dies mit den fehlenden Inhalten im Bereich Raumordnung und Raumentwicklung. Der/die Gutachter/in betont, dass der Ansatz der "Regionalentwicklung" eng mit Fragestellungen der Raumplanung verzahnt sei und nicht abgekoppelt von Planungsansätzen betrachtet werden könne. So tangieren beispielsweise Maßnahmen im Bereich der (touristischen) Mobilität, die Teil des Curriculums sind, die Raumplanung. Studierende der Regionalentwicklung sollten daher mit grundlegenden Instrumenten der Raumplanung vertraut sein. Aus Sicht dieses Gutachters/ dieser Gutachterin sollte das Curriculum dementsprechend erweitert werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

An die Absolvent/inn/en des beantragten Studiengangs soll der akademische Grad "Master of Science in Nachhaltiger Regional- und Destinationsentwicklung", abgekürzt MSc., verliehen werden. Dies ist durch das angestrebte Qualifikationsziel „wissenschaftliche und forschungsgeliebte Sozialisation der Studierenden“ und einer entsprechenden Berücksichtigung im Curriculum - wie zu den Prüfkriterien § 17 1 b bzw. § 17 Abs 1 e ausgeführt - zu rechtfertigen. Die UMIT verweist zudem in den Antragsunterlagen auf die Ergebnisse der Analyse vergleichbarer bzw. ähnlicher Studienprogramme, die teilweise ebenfalls mit „Master of Science“ abschließen. Das Prüfkriterium gem. §17 Abs 1 f kann daher als **erfüllt** betrachtet werden.

Die Gutachter/innen empfehlen, für eine bessere internationale Akzeptanz des Abschlusses eine englische Übersetzung des akademischen Grades vorzusehen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Bei der Betrachtung der Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen in den Antragsunterlagen fällt den Gutachter/inne/n zum einen die mit 30 ECTS-Punkten sehr hohe Bewertung der Masterarbeit (inklusive der Verteidigung und einer vorbereitenden AG) auf sowie die Tatsache, dass

sämtliche Lehrveranstaltungen mit 5 ECTS-Punkten und damit sämtliche Module mit 15 ECTS-Punkten bewertet werden. Das war für die Gutachter/innen bei der Antragsanalyse nicht zur Gänze nachvollziehbar.

In der Diskussion mit den Vertreter/innen der antragstellenden Universitäten beim VOB wurde dargelegt, dass die mit den verschiedenen Lehrveranstaltungen verbundene Workload als vergleichbar betrachtet wird, wobei sich die verschiedenen Veranstaltungen durch die Aufteilung zwischen Selbst- und Anwesenheitsstudium deutlich unterscheiden. Die Lehrveranstaltungen sind aber so konzipiert, dass sich letztendlich eine ungefähr gleiche Arbeitsbelastung der Studierenden von 25 Arbeitsstunden je ECTS-Punkt somit 125 Arbeitsstunden in allen Lehrveranstaltungen feststellen lässt. Analoges gilt für die Module. Es ist für die Gutachter/innen nachvollziehbar, dass eine Bewertung der verschiedenen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen ECTS-Punkten zu erheblichen administrativen Komplikationen führen würde. Ein Blick in die Studien- und Prüfungsordnungen vergleichbarer Studiengänge (z.B. an den Universitäten Greifswald oder Eichstätt) zeigt, dass auch an diesen Hochschulen alle Lehrveranstaltungen mit einheitlichen ECTS-Punkten bewertet werden.

Die relativ starke Gewichtung der Masterarbeit wurde in den Diskussionen während des VOB mit dem besonderen wissenschaftlichen Anspruch an die in diesem Studiengang anzufertigenden Masterarbeiten, die qualitativ zur Publikation in wissenschaftlichen Fachzeitschriften geeignet sein sollen, begründet. Als weiteres Argument für die (auch im Vergleich mit anderen Studien- und Prüfungsordnungen) starke Gewichtung der Masterarbeit wurde die aufwendige Feldforschung genannt, die bei den in diesem Studiengang vorgesehenen Masterarbeiten mit empirischem Hintergrund mehrheitlich notwendig sein wird. Die Gutachter/innen-Gruppe erachtet diese Begründungen als plausibel und betrachtet somit das Prüfkriterium gem. §17 Abs 1 g als **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Laut Akkreditierungsantrag handelt es sich bei dem Masterstudiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" um ein Vollzeit- und Präsenzstudium. Es ist daher aus Sicht der Gutachter/innen davon auszugehen, dass die Studierenden in der Regel nicht berufstätig sind. Bei Berücksichtigung dieser Tatsache ist die mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums verbundene Arbeitsbelastung leistbar und auch zumutbar. Setzt man wie in Österreich üblich pro ECTS 25 Arbeitsstunden an, so ergeben sich mit 125 Arbeitsstunden pro Lehrveranstaltung und 375 Arbeitsstunden pro Modul aus gutachterlicher Sicht realistische Werte für die jeweilige Arbeitsbelastung, die auch die Zeiten des erforderlichen Selbststudiums umfasst.

Das Studium besteht im Wesentlichen aus Lehrveranstaltungen mit Vorlesungen und Übungen mit direktem persönlichem Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, so dass durch den Workload bedingte Überforderungen der Studierenden unmittelbar im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen besprochen und gegebenenfalls ausgeräumt werden können. Unabhängig davon ist eine regelmäßige formale Workload-Erhebung (Führung eines Workload-Tagebuchs) und ihre Berücksichtigung bei den Jahresgesprächen mit den Studierendengruppen bzw. den Jahrgangssprecher/innen einer Studierendengruppe ebenso vorgesehen wie ein regelmäßiges

Monitoring der Drop-out Quoten und der durchschnittlichen Studiendauer. Dieser kontinuierliche Beobachtungs- und Verbesserungsprozess ist bei der Neueinrichtung eines Studiengangs aus gutachterliche Sicht wichtig, da - trotz der unbestreitbar vorhandenen Erfahrung der Antragstellerin mit Studiengängen verschiedenster Art - eine Neueinrichtung immer mit Imponderabilien verbunden ist, die nachträgliche Verbesserungen notwendig machen können.

Ein wesentlicher Beitrag zur Studierbarkeit des beantragten Studiengangs besteht aus Sicht der Gutachter/innen in der beabsichtigten Kollisionsfreiheit der verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie in der Vermeidung von Lehrveranstaltungen an verschiedenen Standorten während desselben Tages. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf das Angebot von einzelnen Lehrveranstaltungen am Standort Landeck wichtig. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit des zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs sind ausführlich im Antrag dargestellt. Sie beruhen auf den mit anderen Studiengängen der Antragstellerin gewonnenen Erfahrungen und machen aus gutachterlichen Sicht einen glaubwürdigen und durchdachten Eindruck, so dass das Kriterium der Studierbarkeit des Studiengangs und der Leistbarkeit des geforderten Workloads seitens der Gutachter/innen als **erfüllt** betrachtet wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine eigens für den zu akkreditierenden Studiengang formulierte Prüfungsordnung, die den Studierenden verfügbar gemacht werden kann, liegt derzeit nicht vor. Stattdessen gibt es laut Antrag für die Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang ein verzweigtes Regelwerk, das sich aus verschiedenen Quellen speist (Kooperationsvereinbarung, Curriculum, Prüfungsordnung der LFUI) und zusammengenommen aus Sicht der Gutachter/innen die normalerweise in einer Prüfungsordnung geregelten Aspekte abdeckt.

In der Summe lässt sich aus der an verschiedenen Stellen geregelten Prüfungsordnung entnehmen, dass letztlich die Prüfungsordnung der LFUI analog auch auf den beantragten Studiengang angewandt werden soll. Daher wird das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 1 i als **erfüllt** betrachtet.

Die Gutachter/innen sehen hier noch Handlungsbedarf derart, dass den Studierenden künftig eine transparente, auf diesen speziellen Studiengang zugeschnittene Prüfungsordnung zu ihrer Orientierung an die Hand gegeben wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Für den gegenständlichen Studiengang wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache gemäß den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des zuständigen Bundesministeriums ausgestellt. Dieses Dokument wird von UMIT und LFUI gemeinsam ausgestellt. Beiden Universitäten wurde das Diploma Supplement Label der Europäischen Kommission für die gute Umsetzung des Diploma

Supplements zuerkannt. Die LFUI hat die Ausstellung von Diploma Supplements in ihren "Studienrechtlichen Bestimmungen" festgelegt und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 01.07.2015, 78. Stück, Nr. 511 veröffentlicht. Dieses Prüfkriterium ist also **erfüllt**.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Aufnahmeverfahren sind definiert und für die zukünftigen Studierenden verständlich dargestellt. Als Voraussetzung benötigen die Studierenden den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums. Dieses kann einerseits das Bachelorstudium "Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus", für welches der Master auch die Fortsetzung darstellt, oder der Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen" der UMIT sein. Aber auch wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge der LFUI. Das Rektorat der UMIT und der LFUI kann aber über die Gleichwertigkeit eines anderen Bachelorstudiums entscheiden.

Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem Gespräch zwischen einem Mitglied des Lehrpersonals und der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Wenn die jeweilige Lehrperson den Eindruck gewonnen hat, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber genug Erfahrung mitbringt, wird sie/er aufgenommen. Die Interessent/innen können sowohl auf der Website, als auch in persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiter/innen der UMIT bzw. LFUI oder Mitgliedern des Lehrkörpers sämtliche Informationen über das Studium und das Aufnahmeverfahren erlangen, was die Studierenden sehr gut auf das Aufnahmegespräch vorbereitet. Hinsichtlich des Qualifikationsniveaus entsprechen sie den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F. vorgesehenen Regelungen. Dieses Kriterium kann somit als **erfüllt** angesehen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Der Ausbildungsvertrag, welchen die Studierenden mit der UMIT abschließen, ist sowohl dem Antrag beigelegt als auch auf der Website zu finden. Hierbei ist aus Sicht der Gutachter/innen darauf hinzuweisen, dass die UMIT die dafür relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festlegt, was bei potentiellen Studienbewerber/innen zu Verwirrungen führen kann. Nichtsdestotrotz sind die Informationen leicht zu finden und die Studierenden werden gut über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt, bevor sie ein Studium an der UMIT beginnen. Die AGB umfassen Informationen über die Aufnahmebedingungen, die Studiengebühren und die rechtlichen Aspekte, falls die Studierenden ihren Vertrag frühzeitig beenden möchten. All dies ist aus Sicht der Gutachter/innen wichtig, um die Studierenden über die Bedingungen, welche an ein Studium an der UMIT geknüpft sind, aufzuklären. Somit kann das Prüfkriterium §17 Abs 1 I als **erfüllt** angesehen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Studierenden sowohl an der UMIT als auch an der LFUI inskribiert sind, haben sie Zugang zu den Beratungsstellen beider Hochschulen. Somit sind sie ausreichend versorgt, wenn es um studienspezifische Aspekte geht wie z.B. Informationen über Auslandssemester, Aufnahmekriterien, Prüfungsabläufe und Forschungsprojekte der Hochschulen. Außerdem stehen ihnen laut Aussagen der Vertreter/innen der Hochschulen die Türen beider Hochschulvertretungen offen, was bedeutet, dass Informationen über studienrechtliche, sozialrechtliche Angelegenheiten sowie andere Informationen, die die Studierenden betreffen, leicht zugänglich sind. Darüber hinaus haben die Studierenden Zugang zur psychologischen Studierendenberatung, welche sie in sozialpsychologischen Aspekten unterstützen kann. Das Prüfkriterium §17 Abs 1 m kann somit als **erfüllt** angesehen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement

n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.

Der Studiengang verwendet weder E-Learning noch Blended Learning, wodurch dieses Prüfkriterium als nicht relevant eingestuft wird. Da es sich um ein Vollzeit- und Präsenzstudium handelt, sind keine Vorkehrungen im Bereich Distance Learning erforderlich. Somit ist dieses Prüfkriterium für dieses Akkreditierungsverfahren **nicht relevant**.

4.2 Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit p: Studiengang und Studiengangsmanagement: *Gemeinsame Studiengänge*

Studiengang und Studiengangsmanagement: *Gemeinsame Studiengänge*

p. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- *Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.*
- *Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.*
- *Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:*
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

Die LFUI ist eine öffentliche österreichische Universität, die UMIT ist eine akkreditierte österreichische Privatuniversität. Beide sind somit anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Da die LFUI eine öffentliche Universität ist, ist eine Programmakkreditierung dort nicht erforderlich. Die Akkreditierung bezieht sich daher auf den Studiengang an der UMIT. Alle in diesem Prüfkriterium dargestellten Punkte sind entweder im Kooperationsvertrag zwischen UMIT und LFUI oder im gemeinsamen Curriculum geregelt. Einige Punkte werden dort allerdings aus Sicht der Gutachter/innen nur sehr knapp behandelt.

Für die einzelnen Kriterien gilt:

- Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben: An welcher der beiden Universitäten die Studierenden die Studienleistungen erbringen müssen, wird nicht in der Kooperationsvereinbarung, sondern im Curriculum kommuniziert.
- Zulassungs- und Auswahlverfahren: Das Zulassungsverfahren wird in §2 der Kooperationsvereinbarung inhaltlich nicht gesondert ausgeführt, sondern mit Verweis auf das Universitätsgesetz als geregelt betrachtet.
- Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en): Laut §4(1) des Kooperationsvertrags gilt: "Für die im Curriculum vorgeschriebenen Module sind die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für die Anerkennung von Prüfungen".
- die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden: Die gegenseitige Anerkennung der Prüfungen, die an den kooperierenden Universitäten erbracht werden, ist im Akkreditierungsantrag, jedoch nicht explizit in der Kooperationsvereinbarung festgehalten. Gleichzeitig lässt sie sich aus dem zeitgleichen Erlassen eines gleichlautenden Curriculums an der UMIT und der LFUI und der gemeinsamen Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in Nachhaltiger Regional- und Destinationsentwicklung“ durch beide Kooperationspartnerinnen ableiten.
- akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades: Die Verleihung des akademischen Grades und damit zusammenhängende Themen sind in §6 der Kooperationsvereinbarung ausführlich geregelt.
- organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten: Diese sind in §1 bis §3 der Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Kooperation der Institutionen hat sich bereits in anderen Joint-degree-Programmen bewährt und einzelne Teile der Regelungen sind bereits angemessen implementiert. Die Gutachter/innen-Gruppe hält daher fest, dass das Kriterium §17 Abs 1 p als **erfüllt** bewertet wird.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal

Personal

a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.

Im Antrag werden 42 Personen beider Kooperationspartner/innen angeführt, die an der Lehre im Studiengang beteiligt sind. Die Lehrenden stammen ungefähr zu gleichen Anteilen von der UMIT und der LFUI. Die fachlichen Schwerpunkte der Lehrenden liegen auf den Bereichen Finanzwissenschaft, Sportmedizin und -wissenschaften, Psychologie, Gesundheitstourismus, Public Health, Ökonomie im Gesundheitswesen, Wirtschaftstheorie, Strategisches Management, Tourismus. Kompetenzen im Bereich Raumplanung fehlen. Für die UMIT liegt eine Kapazitätsberechnung vor. Diese zeigt, dass die am Studiengang mitwirkenden Lehrenden der UMIT insgesamt gut die notwendige Lehrleistung erbringen können. Für die LFUI fehlt diese Information bzw. es wird im Antrag darauf verwiesen, dass sich die LFUI durch die Kooperationsvereinbarung zur Bereitstellung entsprechender Lehrkapazitäten verpflichtet.

Auf Nachfrage beim VOB erläutern die Vertreter/innen der LFUI, dass die Lehrleistung der LFUI unter anderem über "Karrieresprünge" einzelner Personen, die mit einem höheren Lehrdeputat verbunden sind, abgedeckt wird. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Projektmitarbeitende auf Promotionsstellen mit Lehrleistungen in dem beantragten Studiengang beauftragt werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, einzelne Lehrende mit bis zu 4 Stunden zusätzlichem Deputat zu beauftragen. Insgesamt 15% der Stunden werden an externe Lehrbeauftragte vergeben.

Insgesamt gehen die Gutachter/innen davon aus, dass für den beantragten Studiengang ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch qualifiziert ist, zur Verfügung steht. Das Kriterium wird daher als **erfüllt** angesehen.

Im Akkreditierungsantrag wird auch auf drei neu zu besetzende Professor/inn/enstellen verwiesen, die ebenfalls Lehrleistung in den Studiengang einbringen sollen. Aus Sicht der Gutachter/innen könnte im Zuge der Besetzungsverfahren Wert darauf gelegt werden, Personen mit Schwerpunkten in der Raumplanung und/oder der Nachhaltigkeit zu gewinnen, um das Profil des Studiengangs zu stärken.

Personal

b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 lit g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit fach einschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

Laut Antrag führen die antragstellenden Universitäten als Stammpersonal für den Studiengang eine Vollzeitkraft mit fach einschlägiger Qualifikation (berufungsfähig auf eine Professur) sowie zwei promovierte Mitarbeiter/innen auf jeweils 50%-Stellen an. Der Vollzeitstelle wird die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs, den beiden Teilzeitbeschäftigten werden organisatorische und koordinative Aufgaben zugewiesen. Die Stellen sind laut Antrag auf sechs Jahre ausfinanziert und organisatorisch an die UMIT angebunden. Auf Seiten der LFUI verantwortet der/die Studiendekan/in der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs.

In der Diskussion während des VOB wurde von den Vertreter/innen beider Universitäten betont, dass die Kooperation zwischen den Hochschulen routiniert abläuft und die gegenseitige

Mitgliedschaft der handelnden Personen in den Gremien der jeweils anderen Hochschule für Stabilität und Kontinuität sorgt. Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als **erfüllt** an.

Personal

c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass von den derzeit beschäftigten 39 Lehrenden (weitere 3 Berufungen oder Besetzungen stehen aus) 20 Personen von der LFUI und 19 Personen von der UMIT stammen. Für die Lehrenden der UMIT liegen Informationen zum Beschäftigungsumfang an der Universität vor. Dieser umfasst bei 12 Personen 100%, womit von ihrer hauptberuflichen Beschäftigung an der Universität ausgegangen werden kann. 7 Personen sind teilzeitbeschäftigt (mit variierenden zeitlichen Anteilen von 30 bis 60%). Für die UMIT ist das Kriterium von 50% hauptberuflich Beschäftigten erfüllt. Für die LFUI fehlen entsprechende Informationen für die eingesetzten Lehrenden.

Im VOB wurde erläutert, dass der Großteil der Lehrleistung der LFUI von "Full-Professors" erbracht werden wird, ein weiterer Anteil von 2-3 "Associate Professors". Die drei neu zu besetzenden Professor/innenstellen werden an der LFUI eingerichtet und können ebenfalls als hauptberuflich wissenschaftliches Personal betrachtet werden. Der Anteil der von dem hauptberuflich tätigen Lehrpersonal erbrachten Lehrleistung kann für die LFUI aus Sicht der Gutachter/innen vor diesem Hintergrund zwar nicht prozentual beziffert werden. Auf Basis der mündlichen Ausführungen beim Vor-Ort-Besuch erkennen die Gutachter/innen das Kriterium jedoch als **erfüllt** an.

Personal

d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

Im beantragten Masterstudium wird ein Betreuungsverhältnis von habilitierten Lehrpersonen zu Studierenden von 1:4 und ein Betreuungsverhältnis von promovierten Lehrpersonen zu Studierenden von 1:2 erreicht. Dieser Betreuungsschlüssel ist aus Sicht der Gutachter/innen gut geeignet, um die Studierenden individuell betreuen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf die Interessen der einzelnen Studierenden eingegangen werden und eine individuelle Betreuungsbeziehung zwischen Lehrpersonal und Studierenden entstehen kann, was die Zusammenarbeit an der Hochschule sowie in der Lehre fördert. Das Prüfkriterium §17 Abs 2 d wird somit als **erfüllt** angesehen.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

In Artikel 11(1) der Verfassung der UMIT heißt es: "Die UMIT verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung zu setzen". Es wird erläutert, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßige externe und interne Evaluierungen durchgeführt werden und diese Instrumente für eine kontinuierliche Verbesserung von Lehre, Forschung und Verwaltung genutzt werden. Zentrales Element der Qualitätssicherung an der UMIT ist das im Antrag näher beschriebene sogenannte Qualitätshandbuch, das Qualitätskriterien für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung & Personal aufstellt, anhand derer die praktische Performance dieser Bereiche kontrolliert wird. Diese Kriterien unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung. Hervorzuheben ist, dass sich das Handbuch nicht nur auf die Bereiche Forschung und Lehre, sondern auch auf die Verwaltung bezieht, der für ein friktionsloses Funktionieren von Forschung und Lehre, aber auch für eine effiziente Studienorganisation und für die Studierendenzufriedenheit hohe Bedeutung zukommt.

Eine detaillierte Beschreibung des Qualitätssicherungssystems der UMIT liegt dem Antrag bei und entspricht aus Sicht der Gutachter/innen allen notwendigen Standards. Die Darstellung ist übersichtlich und transparent. Die UMIT arbeitet verstärkt mit Inputs des Lehrpersonals, der Studierenden und auch externen Expert/inn/en. Die im Antrag beschriebenen Verfahren sind national und international vergleichbar. Sowohl die zuständigen Stellen der UMIT als auch der LFUI sind in die Evaluation, Weiterentwicklung und Implementierung des Curriculums eingebunden und überprüfen dieses. Beide Institutionen entwickeln ihre Qualitätssicherungspläne und Maßnahmen laufend weiter, um den Studierenden das bestmögliche Studium zugänglich zu machen und auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Außerdem ist die laufende Lehrveranstaltungsevaluierung ein wichtiger Teil der Qualitätssicherung an der UMIT. Hier wird vor allem darauf geachtet, dass sowohl das Lehrpersonal als auch die Studierenden ausreichend Möglichkeiten haben, Feedback zu geben. Die UMIT bekennt sich dazu, dass auch das neu einzurichtende Masterstudium gemäß den vorhandenen Richtlinien evaluiert und dementsprechend weiterentwickelt wird. Das Kriterium §17 Abs 3 a wird seitens der Gutachter/innen als **erfüllt** angesehen.

Qualitätssicherung

b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Die UMIT verpflichtet sich in Artikel 11 ihrer Verfassung zu einer kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagements. Laut Artikel 11 (3) "muss die UMIT in ihren Jahresberichten der für die Akkreditierung zuständigen Behörde über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung sowie zu Ergebnissen von Evaluierungsverfahren (Expert/inn/enberichten) berichten". Zusätzlich zu der regelmäßigen internen Evaluierung verpflichtet sich die UMIT in Artikel 11 (5) ihrer Verfassung "in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu externen Evaluierungen durch eine internationale Begutachtung". Dieser dynamische Aspekt ist aus Sicht der Gutachter/innen für eine wirkungsvolle Qualitätssicherung unerlässlich und wird von der UMIT in vorbildlicher Weise erfüllt.

Der konkrete Prozess der Qualitätssicherung für das Studium ist im Antrag in allen Details ausführlich dargestellt. Der zu akkreditierende Studiengang ist als joint programme in den Qualitätssicherungsplan beider Hochschulen eingebunden. Die Qualität des Studiums wird durch Feedback der Studierenden und Lehrenden beider Universitäten regelmäßig evaluiert. Alle Beteiligten am Lern-Lehr-Prozess haben regelmäßig die Möglichkeit ihre

Verbesserungsvorschläge einzubringen, sei dies über persönliche Gespräche, die Studierendenvertretung oder auch direkt bei der Qualitätssicherungsstelle. Der im Antrag ausführlich dargestellte Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiums entspricht den gängigen Standards und ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Das Kriterium §17 Abs 3 b kann als **erfüllt** angesehen werden.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Die Studierenden können am Ende eines Semesters jede Lehrveranstaltung evaluieren. Diese Evaluierungen sind in das standardisierte Qualitätssicherungssystem beider Universitäten eingebunden. Weiters haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre lokale Hochschulvertretung, die sogenannte ÖH-UMIT, zu kontaktieren, welche potentielle Missstände in direkten Gesprächen mit der Hochschulleitung anbringen kann. Die ÖH-UMIT ist die an der UMIT verankerte Sektion der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Universität und ist unmittelbare Ansprechpartnerin für die Studierenden, falls sie Verbesserungsvorschläge oder auch Beschwerden den Hochschulalltag betreffend einbringen wollen.

Weiterhin besteht durch das enge Betreuungsverhältnis die Möglichkeit, dass die Studierenden den Lehrenden immer wieder auch persönlich Feedback geben können. Darüber hinaus sind jährliche Evaluierungsgespräche zwischen der Hochschule und den Studierenden vorgesehen. In den Gesprächen mit den Studierenden der Hochschule wurde den Gutachter/inne/n vermittelt, dass das Feedback und die Verbesserungsvorschläge der Studierenden ernst genommen werden und die UMIT so weit wie möglich versucht, diese auch umzusetzen. Des Weiteren gibt es hochschulinterne Gremien, in welchen auch Studierende vertreten sind. Hier können immer wieder Vorschläge und Inputs angebracht werden. Laut Antrag besteht zudem "für Studierende der UMIT jederzeit die Möglichkeit, sich mit Anregungen, Vorschlägen oder auch Problemstellungen entweder an das UMIT-Studienmanagement oder direkt an das Rektorat der UMIT zu wenden". Insgesamt macht das Qualitätssicherungssystem der UMIT für die Gutachter/innen einen guten Eindruck, so dass das Kriterium §17 Abs 3 c von den Gutachter/innen als **erfüllt** angesehen wird.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Der Akkreditierungsantrag sieht für den Masterstudiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" eine Mischfinanzierung vor, die sich aus Studiengebühren einerseits und Stiftungsmitteln beider Universitäten andererseits zusammensetzt. Die Studiengebühr an der UMIT beträgt durchschnittlich [...] pro Studierende und Semester. Einige Studienangebote unterschreiten diesen Durchschnittspreis jedoch deutlich (z.B. Master Mechatronik, Bachelor

Wirtschafts-, Gesundheits- und Sporttourismus). Auch für den beantragten Master kalkuliert die UMIT eine unter dem Durchschnittspreis liegende Studiengebühr in Höhe von 500 Euro. Dies entspricht einem Gebühreennachlass in Höhe von [...].

Auf Basis der Einnahmen, die durch diese reduzierten Gebühren realisiert werden können, ist der Studiengang nicht kostendeckend zu organisieren. Könnte die UMIT nicht auf staatliche Stiftungsmittel zugreifen, würden die Gutachter/innen von der Einrichtung dieses Studiengangs aus finanziellen Gründen abraten, da er nur rund [...] der von ihm verursachten Kosten durch Studiengebühren erwirtschaftet. Entsprechend weist die Einnahmekalkulation der Antragstellerinnen öffentliche Stiftungsgelder beider Universitäten als wesentliche Finanzierungsquellen aus. Hinzu kommen sogenannte "Infrastrukturmittel", die ebenfalls von der öffentlichen Hand stammen. Im Antrag ist die Darstellung der Modellrechnung in den Antragsunterlagen aus Sicht der Gutachter/innen an einigen Stellen unpräzise, so werden beispielsweise in der Summenzeile "Erlös Studiengebühren" sowohl die von den Studierenden selbst einzubringende Gebühren als auch die staatlichen Zuschüsse addiert. Es handelt sich somit nicht um den Erlös aus Studiengebühren, sondern um den Gesamterlös aus Studiengebühren und öffentlichen Zuschüssen.

Hinsichtlich der in der Zukunft zu erwartenden Einnahmen legen die antragsstellenden Hochschulen eine Modellrechnung auf sechs Jahre vor. Die Basisstudiengebühr in Höhe von [...] ist, über alle Studiengänge hinweg gerechnet, laut Antrag kostendeckend im Sinne einer Grenzkostendeckung bei einer durchschnittlichen Mindestgruppengröße von 15 Studierenden pro Jahrgang. Beim beantragten Studiengang gehen die Antragstellerinnen von einer Gruppengröße von 30 Studierenden aus, um Vollkostendeckung zu erreichen. Dies ist aus Sicht der Gutachter/innen vor allem im ersten Jahr als sehr optimistisch anzusehen. Kommen weniger Studierende, steigt der Subventionsbedarf. Für die kommenden Semester (abgesehen vom SS 2020, in dem ein Verlust von [...] erwirtschaftet wird) zeigt die Modellrechnung Semesterüberschüsse, die aus Sicht der Gutachter/innen allerdings vor allem darauf beruhen, dass ab dem zweiten Studienjahr Anfänger/innen/zahlen von 35 statt 30 Studierenden angesetzt werden.

Entsprechende Dokumente zu den Finanzierungszusagen [...] sind dem Antrag beigefügt. Beim VOB wurden für den geplanten Studiengang die Finanzierungszusage und das Commitment [...] bestätigt. Der in der Modellrechnung dargestellte, über sechs Studienjahre reichende Finanzierungsbedarf des Studiengangs ist für diesen Zeitraum aus gutachterlicher Sicht als gesichert anzusehen. Das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 4 a ist **erfüllt**.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Die erforderliche Raum- und Sachausstattung ist sowohl am Standort der UMIT in Hall in Tirol als auch an der LFUI gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen in angemessenem Umfang vorhanden, um eine erfolgreiche Durchführung des zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs unter Ausstattungsgesichtspunkten zu gewährleisten.

Während des VOB wurden die Räumlichkeiten der UMIT in Hall in Tirol im Rahmen eines Rundgangs durch die Universität besichtigt. Dabei bestand Gelegenheit, neben den allgemeinen Räumlichkeiten wie der Aula etc. auch einzelne Hörsäle sowie die Universitätsbibliothek in Augenschein zu nehmen. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort und ihre technische

Ausstattung machten einen sehr guten Eindruck auf die Gutachter/innen und bieten aufgrund ihres gepflegten Zustands hervorragende Rahmenbedingungen für das Studium an der UMIT.

Die Ausstattung der Bibliothek mit Büchern und Online-Zugängen zu wichtigen Datenbanken (laut Antrag) ist zeitgemäß und umfassend im Hinblick auf die angebotenen Studiengänge. Dasselbe gilt für den (kostenfreien bzw. vergünstigten) Zugang der Studierenden zu studiumsrelevanter Software. Am Standort Landeck, an dem auch einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen des zu akkreditierenden Studiengangs abgehalten werden, sind laut Antrag ebenfalls in ausreichendem Maße freie Raumkapazitäten vorhanden. Zusammenfassend wird aus Sicht der Gutachter/innen-Gruppe das Kriterium §17 Abs 4 b als **erfüllt** betrachtet.

4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung

a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards.

Ein wichtiges Ziel des beantragten Master-Studiengangs "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" ist die im Antrag zitierte "wissenschaftliche und forschungsgeleitete Sozialisation" der Studierenden. Im Akkreditierungsantrag wird als Qualifikationsziel des Masterstudiengangs genannt, "den Studierenden Kompetenzen im Forschen und wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln, deren Kompetenzausbau zu unterstützen und sie insbesondere zu befähigen, ein wissenschaftlich ausgerichtetes Projekt systematisch zu konzipieren, methodisch stringent und unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen sowie darüber mündlich und schriftlich adäquat und zielgruppengerecht zu berichten und diskutieren". Dieses Ausbildungsziel entspricht auch anspruchsvollen Ausbildungsstandards, zumal weiter unten präzisiert wird: "Forschungsgeleitete Lehre – oftmals unter Verwendung hauseigener Publikationen und Forschungsergebnisse (bspw. in Form von Fallbeispielen) – und die Einbindung der Studierenden in das Forschungsumfeld beider kollaborierenden Universitäten – beispielsweise durch die Bearbeitung von Forschungsfragestellungen in den Master-Arbeiten oder einer gemeinsamen Publikationstätigkeit mit den Vertreter/innen der Fachbereiche – sind dafür Kernvoraussetzungen". Das gemeinsame Forschen von Studierenden und Lehrenden ist allerdings ein ambitioniertes Ziel, zumal es im Antrag heißt: "Angestrebtes Qualifikationsziel ist die Veröffentlichung der erarbeiteten Ergebnisse in anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungsverfahren".

Aus den Gesprächen beim VOB ergab sich, dass realistischerweise nur von einem kleinen Teil der Masterarbeiten erwartet wird, dass sie tatsächlich den Weg in begutachtete wissenschaftliche Fachzeitschriften finden werden. Diese realistische Einschätzung seitens der Antragstellerinnen erhöht aus Sicht der Gutachter/innen die Glaubwürdigkeit dieses Ausbildungsziels. Schon vor der Anfertigung ihrer Masterarbeit werden die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten systematisch vorbereitet. Dies geschieht zum einen durch die Anfertigung von Seminararbeiten, Postern, Projektberichten etc. und zum anderen durch Kurzpräsentationen und die Anfertigung von Peer Review-Reports zu Arbeiten anderer Studierender, wie im Antrag dargestellt. Hinzu kommt die eigenständige Auseinandersetzung mit und Anwendung von für die Regionalentwicklung und das Destinationsmanagement einschlägigen Methoden. All dies entspricht internationalen Standards im Rahmen eines Masterstudiengangs, das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 5 a ist somit **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung

b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Die meisten der in dem zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" eingebundenen Lehrkräfte sind zugleich in der Forschung aktiv. Im Akkreditierungsantrag werden die Forschungsaktivitäten ausführlich dargestellt, wobei diese Darstellung in die für den Studiengang relevanten Themenbereiche Tourismus & Destination ("Destination"), Management & Leadership ("Management"), Regionalökonomik & regionale Entwicklung ("Regional"), Umwelt & Ökosystemdienstleistungen ("Umwelt") sowie einen allgemeinen methodischen Gliederungspunkt "Qualitative und quantitative methodische Arbeiten" ("Methode") unterteilt ist.

Die wissenschaftliche Qualität der Publikationen schwankt deutlich zwischen den verschiedenen Gebieten und auch innerhalb dieser Gebiete. Die Zeitschriften, in denen zum ersten Themenkreis "Destination" publiziert wurde, weisen (gemäß SCOPUS / SCIMAGE Journal Ranking) sehr unterschiedliche Bewertungen auf. Einerseits gibt es Publikationen in Tourism Management mit einem H-Index von 143, British Journal of Sports Medicine mit einem H-Index 131, Annals of Tourism Research (H-Index 132), aber andererseits liegen die meisten Publikationen bei einem H-Index von unter 30 wie das World Leisure Journal mit einem H-Index von 18, Tourism (H-Index: 16), International Journal of the History of Sport (H-index: 15) oder das International Journal of Culture Tourism and Hospitality Research (H-Index: 16). Die aufgeführten Forschungsprojekte sind eher praxisnah und weisen auch keine herausragenden Förderinstitutionen aus. Erheblich schwächer sind die Journals gerankt, in denen zu dem Themenkreis "Management" publiziert wurde. Hier gibt es keine Zeitschrift mit einem H-Index über 100, aber sehr viele Publikationsquellen, die einen sehr geringen H-Index aufweisen oder bei SCOPUS gar nicht berücksichtigt sind. Es fehlen auch hier wissenschaftlich höher angesehene Drittmittelgeber/innen bei den Forschungsprojekten mit Ausnahme des EU-geförderten Projekts "PsyCris – PSYcho social Support in CRISis Management".

Deutlich besser als die "Management"-Publikationen sind im Durchschnitt die Publikationen gerankt, die unter dem Themenkreis "Regional" aufgeführt sind. Hier finden sich auch zwei aus EU-Mitteln geförderte Forschungsprojekte.

Unter dem Themenkreis "Umwelt" finden sich mehrere sehr gute Journal-Publikationen, u.a. im Journal of Environmental Economics and Management (H-Index: 101), mehrfach in Ecological Economics (H-Index: 161), in Environmental and Resource Economics (H-Index: 77) und in anderen gut bis sehr gut gerankten Journals. Dazu werden im Antrag jedoch nur zwei Forschungsprojekte aufgeführt, die inhaltlich sehr nahe beieinanderliegen (beide befassen sich mit empirischer Präferenzzerfassung) und auch keine wissenschaftlich herausragenden Förderinstitutionen aufweisen.

Das Themenfeld "Methode" weist neben einigen schwächer gerankten Journals Publikationshighlights in Zeitschriften wie dem Journal of Clinical Epidemiology (H-Index: 182), Economic Journal (H-Index 134), Decision Support Systems (H-Index: 115) oder dem European Economic Review (H-Index: 110) auf. Allerdings beziehen sich die meisten Publikationen inhaltlich auf medizinische Fragestellungen, die im Rahmen des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" thematisch eher randständig sind. Dasselbe gilt für die beiden im Antrag aufgeführten Forschungsprojekte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in den beantragten Masterstudiengang involvierte Lehr- und Forschungspersonal im Durchschnitt wissenschaftlich aktiv und erfolgreich im Hinblick auf seine Publikationsleistung ist, einige Dozent/inn/en sind sogar sehr erfolgreich. An ihrer wissenschaftlichen Qualifikation besteht kein Zweifel, so dass die Chancen sehr gut stehen, dass Studierende des beantragten Masterstudiengangs bei einer Mitarbeit in der Forschung der betreffenden Wissenschaftler/innen außerordentlich profitieren werden. Der Praxisbezug einiger Forschungsaktivitäten bietet auch Studierenden mit geringeren wissenschaftlich-methodischen Ambitionen die Möglichkeit, von der Forschungstätigkeit ihrer Dozent/inn/en zu profitieren. Wie bereits unter §17 Abs 1 a dargestellt, zielt der zur Akkreditierung vorgelegte Masterstudiengang explizit auf eine enge Zusammenarbeit von Studierenden und Dozierenden in der Forschung und deren Publikation ab. Der Zusammenhang zwischen Forschung und Lehre ist somit gegeben und das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 5 b ist **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.

Laut Antrag besteht einer der Leitgedanken des beantragten Studiengangs "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" in der "Forschungssozialisation" der Studierenden. Dies impliziert die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte, die an der Universität durchgeführt werden. Laut Antrag soll dies vor allem im Rahmen von Masterarbeiten geschehen, bei denen sogar gemeinsame Publikationen von Studierenden und Dozent/inn/en angestrebt werden. Darüber hinaus sollen Studierende laut Antrag auch als studentische Hilfskräfte oder als Praktikant/inn/en in die Forschungstätigkeit der Dozent/inn/en miteinbezogen werden, was in einem Masterstudium von den Gutachter/innen als angemessen angesehen wird. Damit ist das Prüfungskriterium gemäß §17 Abs 5 c **erfüllt**.

Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen. (Gilt nur für ordentliche Studien.)

Der Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" legt überzeugend dar, dass die für eine Förderung und erfolgreiche Durchführung der geplanten Forschungsaktivitäten notwendige organisatorische Infrastruktur an den beiden an dem Studiengang beteiligten Universitäten vorhanden ist. Es gibt klar definierte Zuständigkeiten, die das Auftreten von Regelungslücken verhindern. Die im Antrag dargestellte Systemsteuerungsmatrix zeigt die Zuständigkeitsverteilung für den Bereich Forschung und Entwicklung, wobei eindeutig definiert ist, bei welchen Institutionen die drei Zuständigkeitsbereiche "Initiative Zuständigkeit" (Entwurferstellung), "Mitwirkende Zuständigkeit" (Stellungnahme) und "Abschließende Zuständigkeit" (Beschluss) im Bereich Forschung verortet sind. Die dargestellte organisatorische Struktur ist geeignet, effiziente Entscheidungswege und damit möglichst friktionslose Entscheidungsfindungsprozesse im Bereich Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Damit ist das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 5 d **erfüllt**.

4.7 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit a-b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Beide Universitäten sind in Forschung und Lehre international gut vernetzt. Seitens der UMIT bestehen lehre- und forschungsgetriebene Kooperationen mit Universitäten in Aarhus, Honkong, Stanford, München, Borre, Otago und anderen. Durch den mit diesen Forschungsk Kooperationen verbundenen Austausch von Wissenschaftler/inne/n und Gastdozent/inn/en haben die Studierenden Gelegenheit, von Dozent/inn/en aus unterschiedlichen Herkunftsländern und aus unterschiedlichen Universitätskulturen zu profitieren und zu lernen. Dies gilt insbesondere auch für Studierende des zur Akkreditierung vorgelegten Studiengangs "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung", da sich beispielsweise die Forschungsk Kooperationen der UMIT mit den beiden Universitäten in Hongkong ebenso auf tourismusrelevante Themen beziehen ("Quality of Life perceptions of tourism entrepreneurs", "Residents' attitude toward tourism development") wie die Projektkooperation mit der University of Otago in Neuseeland ("Sustainability in destination management in nature-based tourism – a comparative analysis of Tyrol, Austria, and the South Island of New Zealand"). Insbesondere von diesen Kooperationen sind positive und horizonterweiternde Effekte für die Ausbildung der Studierenden zu erwarten. Das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 6 a ist somit **erfüllt**.

Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Seitens der UMIT bestehen zahlreiche interessante Forschungsk Kooperationen mit ausländischen Universitäten, die einen Austausch von Forscher/inne/n und Gastdozent/inn/en ermöglichen. Die Anregungen, die von diesen Kooperationen erwartet werden können, werden sich befruchtend auf die Weiterentwicklung des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs auswirken. Während diese Kooperationen vor allem die Mobilität von Wissenschaftler/inne/n fördern, sehen die Erasmus Plus-Partnerschaften von UMIT (Partnerschaft mit der Universität Amsterdam) und LFUI (zahlreiche Erasmus Plus-Partnerschaften) neben der Dozent/inn/en-Mobilität vor allem auch einen Austausch von Studierenden zwischen den teilnehmenden Universitäten vor. Der Aufbau des Studiums sieht für die studentische Mobilität ein Zeitfenster von fast zwölf Monaten vor (ab Mitte des zweiten Semesters bis zum Beginn des vierten Semesters), so dass alle Studierenden ausreichende Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt haben sollten. Neben der internationalen Mobilität sollten auch die zahlreichen Möglichkeiten für studentische Mobilität zwischen Universität und studiumsbezogener Praxis erwähnt werden, die sich aus den intensiven Kontakten der UMIT mit tourismusaffinen Unternehmen der Region ergeben. Hier können die Studierenden insbesondere auch von der starken Vernetzung des Standorts Landeck mit der regionalen Wirtschaft profitieren. Somit ist das Prüfkriterium gemäß §17 Abs 6 b umfassend **erfüllt**.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter/innen-Gruppe bewertete den beantragten Masterstudiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" auf der Basis des eingereichten Akkreditierungsantrags, einer am 17.04.2019 bei den Gutachter/inne/n eingegangenen Nachreichung zum Antrag und den Erkenntnissen des Vor-Ort-Besuchs, der am 05.04.2019 in Hall in Tirol stattfand. Die Bewertung erfolgte entlang der in §17 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsordnung vorgegebenen Prüfkriterien.

Der in §17 Abs (1) beschriebene Prüfbereich bezieht sich auf den, für die Beurteilung eines Studiengangs zentralen Punkt "Studiengang und Studiengangsmanagement".

Zusammenfassend möchten die Gutachter/innen zu den Einzelpunkten dieses Prüfbereichs festhalten, dass

- sich der beantragte Studiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" auf einer übergeordneten Ebene an den Zielsetzungen der UMIT orientiert und in einem nachvollziehbaren, wenngleich nicht sehr starken Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan steht. Dies gilt auch für die Ergänzung der Studiengangsbezeichnung um den Begriff der Nachhaltigkeit, dessen Verankerung im Lehrprogramm des Studiengangs insbesondere durch die Nachreichung zum Akkreditierungsantrag verbessert wurde.
- die Qualifikationsziele des Studiums sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums entsprechen. Die Gutachter/innen folgen der Argumentation der kooperierenden Hochschulen, dass die eigentlich stark wissenschaftlich orientierte Ausbildung den Studierenden später auch in praktischen Berufen zugute kommen und ihnen dort eine bessere Performance erlauben wird, als dies bei einer von vornherein stärker praxisorientierten Ausbildung der Fall wäre.
- die Studiengangsbezeichnung das Qualifikationsprofil des Studiengangs hinreichend beschreibt.
- die Studierenden angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt sind und ihre aktive Beteiligung am Lernprozess gefördert wird.
- Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module im Wesentlichen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen und hinreichend geeignet sind, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Kritik äußern die Gutachter/innen an fehlenden Inhalten im Bereich Raumplanung, an unpräzisen Bezügen zur Nachhaltigkeit, an Überlappungen von Fächern und streckenweise unpräzisen, inhaltsschwachen oder schwach profilierten Modulbeschreibungen. Dieses Prüfkriterium wird von der Mehrheit der Gutachter/innen als erfüllt angesehen, aber der Aspekt der Raumplanung sollte ergänzt werden. Aus Sicht eines Gutachters/einer Gutachterin ist dies jedenfalls erforderlich. Er/sie hat das Kriterium daher als nicht erfüllt bewertet.
- der vorgesehene akademische Grad international vergleichbar ist. Die Gutachter/innen regen hier die Bereitstellung einer englischen Übersetzung des vorgesehenen Grades "Master of Science in Nachhaltiger Regional- und Destinationsentwicklung" zusätzlich zur deutschen Bezeichnung an.
- die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angemessen und nachvollziehbar ist.
- das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so konzipiert ist, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden

können und das gesamte Arbeitspensum für Studierende leistbar ist. Für den Fall, dass sich in der Praxis des Studiengangs herausstellen sollte, dass diese Einschätzung zu optimistisch war, sehen die Studiengangsorganisation und das Qualitätsmanagement des Studiengangs verschiedene Mechanismen vor, die eventuelle Fehleinschätzungen auch im Nachhinein noch wirkungsvoll korrigieren können.

- eine auf diesen Studiengang speziell zugeschnittene zentral verfügbare Prüfungsordnung nicht vorliegt. Stattdessen gibt es für die Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang ein Regelwerk, das sich aus mehreren Quellen speist und zusammengenommen die normalerweise in einer Prüfungsordnung geregelten Aspekte abdeckt. Hier sehen die Gutachter/innen noch Handlungsbedarf.
- die Ausstellung eines „Diploma Supplement“ vorgesehen ist.
- die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und das Aufnahmeverfahren klar definiert sind.
- die Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge mit der Privatuniversität leicht zugänglich sind.
- den Studierenden adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung stehen.
- die formalen Voraussetzungen für die Akkreditierung gemeinsamer Studiengänge im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Der Prüfbereich in §17 Abs 2 bezieht sich auf die hinreichende Verfügbarkeit und die sowohl wissenschaftliche als auch didaktische Qualifikation des für den beantragten Studiengang vorgesehenen Personals. Die für eine erfolgreiche Durchführung des zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs notwendige Personalverfügbarkeit wird durch die Darstellung der derzeit an beiden Universitäten vorhandenen Lehrkapazitäten unter Berücksichtigung zukünftiger Kapazitäten, die sich aus der Beförderung einiger Dozent/inn/en ergeben, begründet. An der wissenschaftlichen Qualifikation des in den Studiengang einzubindenden Personals besteht aus Sicht der Gutachter/innen kein Zweifel. Der Prüfbereich §17 Abs 2 wird von den Gutachter/innen als erfüllt betrachtet.

In den Prüfkriterien gemäß §17 Abs 3 wird nach der Funktionalität und Angemessenheit des an der beantragenden Universität praktizierten Qualitätssicherungssystems gefragt. Das an der UMIT vorhandene Qualitätssicherungssystem macht sowohl unter gegenwärtigen als auch unter zukünftigen Aspekten einen sehr guten Eindruck. Der Prüfbereich §17 Abs 3 wurde somit als erfüllt eingestuft.

Bei ihrem Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter/innen von dem ausgezeichneten baulichen und technischen Zustand der beantragenden Universität überzeugen. Die Ausstattung der Bibliothek, die dort vorhandenen Online-Zugänge zur Literatur und zu wichtigen Datenbanken und die Verfügbarkeit funktionaler Arbeitsplätze für die Studierenden machten ebenfalls einen sehr guten Eindruck, so dass das in §17 Abs 4 angesprochene Prüfkriterium "Raum- und Sachausstattung" als uneingeschränkt erfüllt betrachtet werden kann. Ebenso ist die Finanzierung des beantragten Studiengangs trotz ermäßigter Studiengebühren dank der Verfügbarkeit ausreichender Stiftungsmittel [...] an beiden Universitäten, d.h. an UMIT und LFUI, für zumindest sechs Jahre gesichert, so dass der Prüfbereich §17 Abs 4 von den Gutachter/innen als erfüllt betrachtet wird.

Hinsichtlich des Prüfbereichs §17 Abs 5 "Forschung und Entwicklung" bescheinigen die Gutachter/innen dem beantragten Studiengang eine hohe Qualität. Im Gutachten wird die im Durchschnitt sehr gute wissenschaftliche Qualifikation der an dem Studiengang beteiligten Dozent/inn/en ausführlich begründet und mit ihrer zum Teil beeindruckenden Publikationsleistung sowie ihren Erfolgen bei der Drittmittelinwerbung belegt. Die geplante

Einbindung der Studierenden in die Forschungsaktivitäten der Dozent/inn/en ist organisatorisch gut in dem neuen Studiengang verankert. Der Prüfbereich wird als erfüllt beurteilt.

Dies gilt auch für den in §17 Abs 6 aufgeführten Prüfbereich der Einbindung der den Studiengang tragenden Universitäten in nationale und internationale Kooperationen. Hier werden die Studierenden insbesondere von der internationalen Vernetzung der LFUI-Forscher/innen profitieren, die im Rahmen ihrer Forschungs Kooperationen die Möglichkeit haben, internationale Forscher/innen und Gastdozent/inn/en nach Innsbruck zu holen und in Kontakt mit ihren Studierenden zu bringen. Den im Rahmen ihrer Masterarbeiten eher an regionalen Forschungsprojekten interessierten Studierenden bietet vor allem der UMIT-Standort Landeck mit seinen zahlreichen Praxiskontakten sehr gute Möglichkeiten zur Erstellung von Masterarbeiten in Kooperation mit der örtlichen Wirtschaft. Auch dieser Prüfbereich wird als erfüllt betrachtet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gutachter/innen den zur Akkreditierung vorgelegten Masterstudiengang "Nachhaltige Regional- und Destinationsentwicklung" trotz einiger Verbesserungsmöglichkeiten, die im Gutachten ausführlich dargestellt sind, positiv bewerten und dem Board der AQ Austria daher die Akkreditierung empfehlen.

Empfehlungen:

- Die Gutachter/innen empfehlen, die Begriffe Regionalentwicklung, Destinationsentwicklung und Nachhaltigkeit in Artikel 2 der UMIT-Verfassung aufzunehmen, um die dort genannten Ziele in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Lehr- und Forschungsangebot zu bringen.
- Die Gutachter/innen empfehlen die Ergänzung des Curriculums um Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch der Raumplanung und Raumentwicklung.
- Die Gutachter/innen empfehlen, dem Studiengang längerfristig ein genaueres Verständnis von Nachhaltigkeit zugrunde zu legen und die Bezüge in den Modulen präziser zu fassen.
- Die Gutachter/innen empfehlen, diese Fächer stärker gegeneinander abzugrenzen bzw. ihre unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen oder Konkretisierungsgrade zu beschreiben.
- Die Gutachter/innen empfehlen, Inkonsistenzen bei der Beschreibung der Lehrveranstaltungen zu beheben.
- Die Gutachter/innen empfehlen, dass den Studierenden künftig eine transparente, auf diesen speziellen Studiengang zugeschnittene Prüfungsordnung zu ihrer Orientierung an die Hand gegeben wird.
- Die Gutachter/innen empfehlen, im Zuge der Besetzungsverfahren Wert darauf zu legen, Personen mit Schwerpunkten in der Raumplanung und/oder der Nachhaltigkeit zu gewinnen, um das Profil des Studiengangs zu stärken.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung in der Version vom 30.01.2019
- Änderung des Akkreditierungsantrages betreffend die geplante Studiengangsbezeichnung vom 25.03.2019
- Nachreichungen vom 17.04.2019 (Anpassungen betreffend die Antragskapitel „Executive Summary“, „Qualifikationsprofil und Berufsfelder des Studiums“, „Bezeichnung des Studiums“, „Akademischer Grad und Niveau des Studiums“, „Curriculum des Studiums“)